

Rahmensetzung für Leistungen der Ambulanten Maßnahme Persönliche Assistenz (ISB) hier: Persönliches Budget nach § 17 SGB IX / „Arbeitgebermodell“ nach § 66 Abs. 4 Satz 2 SGB XII (Leistungen der Hilfe zur Pflege nach Kap. 7 und Leistungen zur Teilhabe nach Kap. 6 SGB XII)

1. persönliches Budget nach § 17 SGB IX i. V. m. dem 6. und 7. Kapitel SGB XII mit Pflegesachleistungen der Pflegekasse

- Bei Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets nach § 17 SGB IX sind für Leistungen der Pflege im Rahmen der ISB zunächst die Sachleistungen nach dem SGB XI in Anspruch zu nehmen; dies entspricht der gesetzlichen Vorgabe des § 66 Abs. 4 Satz 1 SGB XII i. V. m. § 35 a SGB XI.

- Für ISB-Nehmer/-innen wird festgelegt, dass die aufstockende Leistung der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII im Rahmen des Persönlichen Budgets als Geldleistung in Anspruch genommen werden kann; eine rechtlich bindende Verpflichtung zur Gutscheinregelung wie in § 35 a SGB XI besteht nicht (siehe hierzu auch die Öffnung in der fachlichen Weisung zu §§ 61 ff SGB XII des Kap. 7 SGB XII Zweiter Teil Punkt 6). Die Begutachtung zur Feststellung des Pflege- und Teilhabebedarfes richtet sich nach dem für den ISB-Personenkreis vereinbarten Fachverfahren (siehe hierzu Rahmenrichtlinie zum PersB. Punkt 5).

- Die Vergütung der ISB-Leistung als Persönliches Budget orientiert sich an den mit den ISB-Trägern vereinbarten Stundensätzen abzüglich Overheadanteil und Sachkosten und beträgt ab dem 01. Mai 2015:

€ 23,16 pro Stunde für Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung
€ 23,16 pro Stunde für Leistungen der Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Die Stundensätze werden jeweils den vereinbarten Stundensätzen mit den Trägern angepasst, die Mitteilung darüber erfolgt durch die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen.

- In den Fällen, in denen ISB-Nehmer/-innen das Persönliche Budget für selbst beschäftigtes Personal einsetzen, werden zusätzlich pro Tag € 1,- zur pauschalen Abgeltung der Arbeitgeber-Sachkosten gewährt.

- Mit den vorgenannten Leistungen gelten im Rahmen des Persönlichen Budgets für ISB-Nehmer/-innen i. d. R. alle Kosten als abgedeckt. Die Kostenneutralität ist zu beachten.

2. „Arbeitgebermodell“ im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach § 66 Abs. 4 Satz 2 SGB XII

- Ein Verzicht auf den Verweis der Inanspruchnahme der Pflegesachleistung nach SGB XI ist nur in den Fällen des § 66 Abs. 4 Satz 2 SGB XII vorgesehen („Arbeitgebermodell“: vollständige Sicherstellung der Pflege durch selbst beschäftigte Pflegekräfte im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII, Inanspruchnahme Pflegegeld nach SGB XI). Für den Personenkreis der ISB-Nehmer/-innen, die das Arbeitgebermodell in Anspruch nehmen, gilt der o. g. Stundensatz von zurzeit € 23,16. Bei den Leistungen im Rahmen des Arbeitgebermodells dürfen die Kosten nicht höher werden als die Kosten, die dem Sozialhilfeträger für die Leistungen ohne Arbeitgebermodell abzgl. SGB XI-Pflegesachleistung entstehen würden.